

## STATUTEN DER FLAT RATS / FLRT

### 1. Konstitution und Sitz des Vereins

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Flat Rats“ in der Folge FLRT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2**

Sitz des Vereins ist am Schweizer Wohnort des Präsidenten.

Bechburgstrasse 29 / 4528 Zuchwil / Kaufmann Anton / [www.flatrats.ch](http://www.flatrats.ch) / [info@flatrats.ch](mailto:info@flatrats.ch)

### 2. Zweck des Vereins

#### **Art. 3**

Zweck der FLRT ist die Pflege gemeinsamer Interessen an Oldtimer und Jungtimer Autos und der Kameradschaft.

Ziel ist es, durch Ausreizung der Strassenverkehrsordnung, den Autosteuerbeitrag der einzelnen Mitglieder zu amortisieren.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

Die FLRT bestehen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

#### **Art. 5**

Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder können handlungsfähige (vgl. Art. 12, 13. ZGB) natürliche Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden.

##### Art. 5.1

Allgemeine Aufnahmebedingungen, Rechte & Pflichten:

Aktivmitglieder müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

Aktivmitglieder müssen ein den Statuten konformes Fahrzeug besitzen. (Art.6)

Aktivmitglieder können zu Passivmitgliedern werden, wenn sie länger als 1Jahr kein den Statuten entsprechendes Fahrzeug mehr besitzen

Aktivmitglieder müssen sich jederzeit an den Ehrenkodex der FLRT halten. (Art. 7)

Aktivmitglieder die an der GV neu aufgenommen wurden, haben die Pflicht im selben Jahr einen Anlass zu organisieren zu welchem alle FLRT Mitglieder eingeladen werden.

Aktivmitglieder verpflichten sich an den Tätigkeiten des Vereins teil zu nehmen.

Aktivmitglieder erhalten nach der definitiven Aufnahme in den Verein und Bezahlung des Mitgliederbeitrags gratis ein offizielles FLRT T-Shirt und einen FLRT Gürtel.

Aktivmitglieder können gegen entsprechende Bezahlung, jederzeit weiteres exklusives FLRT merchandise erhalten.

Über Ausnahmen bestimmt die Generalversammlung.

#### **Art. 6**

Das Fahrzeug eines Aktivmitgliedes:

Das Fahrzeug muss den Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes entsprechen.

Das Fahrzeug muss im Jahrgang unter 1980 liegen.

Auf dem Fahrzeug muss eine dem Club gerechte und von der Leitung abgeseignete, dauerhafte Beschriftung der FLRT angebracht werden.

Die Kosten der Beschriftung sind vom Mitglied selbst zu tragen.

Über Ausnahmen bestimmt die Generalversammlung.

#### **Art. 7**

Passivmitglieder:

Als Passivmitglieder können handlungsfähige (vgl. Art. 12, 13. ZGB) natürliche Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden.

Allgemeine Aufnahmebedingungen:

Passivmitglieder können dem Verein nahe stehende Personen sein.

Passivmitglieder können Personen sein die für den Verein, regelmässigen und nützliche Tätigkeiten verrichten.

Passivmitglieder sollen an Tätigkeiten des Vereins teilnehmen, wenn sie dazu eingeladen sind.

Über Ausnahmen bestimmt die Generalversammlung.

#### **Art. 8**

Bewerbungen um eine Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Formulare dazu, sind beim Präsidium zu beantragen oder unter [www.flatrats.ch](http://www.flatrats.ch) zu downloaden.

Die Aufnahme in den Verein bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitiger Beschlüsse der FLRT. (Siehe auch Art.5 & Art. 6)

Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.

#### **Art. 9**

Ein neues Mitglied kann bis zur nächstfolgenden Generalversammlung provisorisch aufgenommen werden. Die Generalversammlung entscheidet durch Abstimmen über die definitive Aufnahme zum Aktivmitglied oder Passivmitglied.

### 3.2 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

#### **Art. 10**

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen.

Mitglieder Beiträge werden nicht zurück erstattet.

#### **Art. 11**

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe des Beweggrundes aus dem Verein ausschliessen. Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses zulässig.

Mitglieder Beiträge werden nicht zurück erstattet.

#### **Art. 12**

Automatischer Ausschluss aus der Vereinigung der FLRT erfolgt, wenn ein Mitglied ein Monat nach schriftlicher Verwarnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Austretende oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **4. Organe des Vereins**

#### **Art. 13**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Der Generalversammlung
- b) Dem Vorstand
- c) Der Mitgliederversammlung
- d) Der Kontrollstelle (Rechnungsprüfer)

#### **4.1 Die Generalversammlung**

#### **Art. 14**

Alljährlich findet im Frühjahr eine Generalversammlung statt.

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels aller Mitglieder der Vereinigung unter Angaben der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss die Tagesordnung enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder sein und mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Datum erscheinen.

Schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
- c) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- d) Wahl der Rechnungsprüfer.
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlags.
- f) Behandlung von Anträgen.
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- h) Das Aufnahmeprozedere neuer Mitglieder
- i) Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs gemäss Art. 9 der Statuten.
- j) Beschlüsse über Anschaffungen und Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.
- k) Jahresprogramm.

#### **Art. 16**

Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig. Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

**Art. 17**

Abstimmungen und Wahlen finden nach der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. **Sie werden offen durch Handerheben durchgeführt.**

Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

**Art. 18**

Abstimmungen können nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

**Art. 19**

Die Generalversammlung wählt zuerst den Präsidenten und dann die Vorstandsmitglieder, welche die Ämter unter sich aufteilen.

**Art. 20**

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

**Art. 21**

Der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder können der Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorschlagen. Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich.

**Art. 22**

Ist zum Zweck einer Statutenänderung die Generalversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern. Das relative Mehr entscheidet über die Statutenänderung.

**Art. 23**

Der Verein kann nur bei weniger als fünf Mitgliedern oder wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss gestellt werden kann aufgelöst werden.

**Art. 24**

Der Vorstand nimmt die Liquidation vor. Der Ertrag wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet.

**Art. 25**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### 4.2 Der Vorstand

**Art. 26**

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

**Art. 27**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Kassier
- d) Dem Aktuar/Protokollführer
- e) Dem Programmchef

**Art. 28**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Finanziell steht dem Vorstand eine Summe von Fr. ??????.- pro Rechnungsjahr zu.

**Art. 29**

Der Präsident und der Vizepräsident leiten alle Versammlungen und vertreten den Verein nach Aussen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

**Art. 30**

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das gesamte Vereinsvermögen. Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung Einblick in das Kassabuch verlangen.

**Art. 31**

Der Aktuar erledigt alle Schreibearbeiten und führt Protokoll.

**Art. 32**

Der Programmchef erstellt das Jahresprogramm, welches die verschiedenen Vereinanlässe aufzeigt.

#### 4.3 Die Kontrollstelle

**Art. 33**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern, welche alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### 5. Beiträge

**Art. 34**

Der Verein finanziert sich durch die Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Gönner sind Nichtmitglieder. Sie sind jedoch bereit, die Vereinigung mit einem einmaligen oder jährlichen Beitrag zu unterstützen. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen.

**Art. 35**

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-  
Der einmalige Aufnahme Jahresbeitrag inkl. Starterset beträgt 150.-  
Starterset: T-Shirt & Bestickter Gürtel  
Der Beitrag ist Jährlich an der GV dem Kassier Bar auszuhändigen.  
Versäumnisse ziehen eine Verwarnung und eine StrafbüÙr von Fr. 50.- pro verspätungs-  
woche nach sich.

**Art. 36**

Das effektive Vereinsjahr dauert jeweils ein volles Kalenderjahr.

## **6. Anlässe und Absenzen**

### **Art. 37**

Der Verein trifft sich jeden zweiten Donnerstag im Vereinslokal oder an einem anderen abgemachten Ort

## **7. Haftung des Vereins**

### **Art. 40**

Der Verein haftet in allen Fällen und gegenüber jedermann ausschliesslich mit seinem aktuellen Vermögen. Die Vereinshaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten werden an der ersten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Erste Generalversammlung findet am 20. April um 20.00h im Klublokal an der Bechburgstrasse statt.

Solothurn, 12. Mai 2007

### **Flat Rats**

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Aktuar